

28.12.92

R - In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches,
der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einfüh-
rung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten
(Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 129. Sitzung am
11. Dezember 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)
- Drucksache 12/3973 - den von den Fraktionen der
CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung
des Strafgesetzbuches der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes
und zur Einführung einer Kronzeugenregelung
bei terroristischen Straftaten (Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz)**

- Drucksache 12/3685 (neu) -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

- 2 -

Fristablauf: 18.01.93
Initiativgesetz des Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung
des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes
und zur Einführung einer Kronzeugenregelung
bei terroristischen Straftaten (Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 § 5 wird die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.
2. Artikel 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten

(Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 651. Sitzung am 14. Januar 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. Dezember 1992 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.